

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

SATZUNG

**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Liebenzell
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

**vom 14. November 1990
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22. November 2023**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigung für Einsätze und Feuersicherheitsdienst.....	3
§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	3
§ 3 Übungsdienst	3
§ 4 Zusätzliche Entschädigung	4
§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen.....	4
§ 6 Steuerpflicht	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 21. November 2023 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Liebenzell beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze und Feuersicherheitsdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Liebenzell erhalten für die Ausübung ihres Dienstes bei Einsätzen auf Antrag einen Ersatz für ihren Verdienstausschlag und ihre Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen wie folgt:
 - a) bei Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen je angefangene Einsatzstunde 15,- Euro
 - b) bei Feuersicherheitsdienst anlässlich von Veranstaltungen je angefangene Einsatzstunde 7,- Euro
 - c) bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt wird (z.B. bei Einsätzen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch brennbare, ätzende oder sonst gefährliche Flüssigkeiten) erhöht sich der Entschädigungsbetrag gemäß Buchstabe a) um 2,- Euro
- (2) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als vier Stunden erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen einen einheitlichen Erfrischungszuschuss in Höhe von 6,50 Euro je Einsatztag, wenn keine Erfrischungen gereicht werden.
- (3) Für Berechnung des einem Feuerwehrangehörigen zu entschädigen Zeitaufwands ist bei Einsätzen die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende bzw. bis zur Auflösung der Bereitschaft zu Grunde legen.
- (4) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden dem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Verdienst - Ausschlag und die notwendigen Auslagen immer in tatsächlicher Höhe und nachgewiesener Höhe ersetzt.
- (5) Soweit ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, erhalten sie die Entschädigung i. S. v. Abs. 1 Buchstabe a und b nur bei Einsätzen außerhalb der Arbeitszeit in voller Höhe.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird dem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auf Antrag
 - a) Auslagenersatz gewährt nach einem Durchschnittssatz in Höhe von 8,- Euro täglich. Dauert der Lehrgang länger als 3 Stunden pro Tag so erhöht sich der Durchschnittssatz auf 13,- Euro.
 - b) Bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag wird ein Durchschnittsbetrag von 12,- Euro je ausgefallener Arbeitsstunde, jedoch für höchstens 7,5 Arbeitsstunden täglich gewährt.
- (2) Für die Berechnung der Dauer von Aus- und Fortbildungslehrgängen wird der Zeitraum von Unterrichtsbeginn bis Unterrichtende zu Grunde gelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der Stadt Bad Liebenzell erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen neben der Entschädigung gemäß Abs. 1 die Kosten für die notwendige Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) erstattet bzw. die Wegstrecken - und Mitnahmeentschädigung entsprechend dem Landesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Ausgaben in tatsächlicher Höhe ersetzt. Hierzu zählen auch Aus- und Fortbildungslehrgänge, die sich regelmäßig über einen längeren Zeitraum auf einen bestimmten Wochentag erstrecken

§ 3 Übungsdienst

Als Auslagenersatz für die Teilnahme an dienstplanmäßigen Übungen erhalten die Feuerwehrangehörigen je Übung auf Antrag 12,- Euro erstattet. Bei Hauptübungen wird darüber hinaus ein Erfrischungs-/ Verpflegungszuschuss von 6,50 Euro gewährt, wenn keine Erfrischung / Verpflegung gereicht wird.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen leisten über das übliche Maß hinausgehenden Feuerwehrdienst. Sie erhalten deshalb eine zusätzliche Entschädigung i. S. v. § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wie folgt:

a) Feuerwehrkommandant	1.300 € jährlich
b) 1. stellvertretender Feuerwehrkommandant	625 € jährlich
c) 2. stellvertretender Feuerwehrkommandant	625 € jährlich
d) Abteilungskommandant Kernstadt	500 € jährlich
e) Stellvertretender Abteilungskommandant Kernstadt	150 € jährlich
f) Abteilungskommandanten der übrigen aktiven Abteilungen	250 € jährlich
g) Stellvertretende Abteilungskommandanten der übrigen aktiven Abteilungen	100 € jährlich
h) Gerätewart Kernstadt	100 € jährlich
i) Gerätewart der übrigen aktiven Abteilungen	100 € jährlich
j) Gerätewart Funk Gesamtfeuerwehr	200 € jährlich
k) Atemschutzgerätewart	200 € jährlich
l) Jugendfeuerwehrwart	250 € jährlich
m) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	150 € jährlich
n) Kinderwart, Untergruppe Jugend	250 € jährlich
o) Stellvertretender Kinderwart	150 € jährlich
p) Schriftführer Gesamtfeuerwehr	80 € jährlich
q) Schriftführer der einzelnen Abteilungen	80 € jährlich
r) Kassier Gesamtfeuerwehr	80 € jährlich
s) Kassierer der einzelnen Abteilungen	80 € jährlich
t) Kleiderwart	80 € jährlich
u) Pressereferent	80 € jährlich

(2) Nimmt ein Feuerwehrangehöriger die in Abs. 1 genannte Funktion nicht während eines ganzen Jahres wahr, so wird für jeden angefangenen Monat, in dem die Funktion wahrgenommen wird, ein Zwölftel des genannten Entschädigungsbetrages gewährt

(3) Vom Bürgermeister mit der Truppmann- bzw. Truppführerausbildung beauftragte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung von 6,50 Euro pro Unterrichtsstunde.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3 sowie § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstunfall ein Betrag von 8,- Euro je Stunde gewährt.

§ 6 Steuerpflicht

Geldleistungen aufgrund dieser Satzung werden von der Stadt ausbezahlt ohne Rücksicht auf eine etwa bestehende Einkommensteuerpflicht bei den Empfängern. Es obliegt dem ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, für eine ordnungsgemäße Versteuerung der empfangenen Beträge zu sorgen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung durch die 8. Änderungssatzung vom 22. November 2023 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.